

Satzung des Sport-Club 07 Idar-Oberstein e.V. vom 07.11.2025

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Sport-Club 07 Idar-Oberstein e. V. entstand am 13.März 1971 durch Zusammenlegung der Spvgg Idar e.V. und des 1.FC 07 Idar und hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.
Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Als Gründungsjahr gilt das Datum der Gründung des 1.FC Idar 1907.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (Rheinessen, Rheinland), sowie des Südwestdeutschen Fußballbundes.

Der SC 07 Idar-Oberstein verpflichtet sich, die Satzung des DFB sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, seiner Regional - und Landesverbände, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist für alle Sportarten offen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind: 1. Erwachsene

2. Jugendliche

3. Ehrenmitglieder

4. Beitragsfreie Mitglieder

zu 1: Erwachsene Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet.

zu 2: Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Eine

Überführung zum erwachsenen Mitglied erfolgt mit Beginn des dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahres.

zu 3: ☐ Ehrenmitglied wird, wer dem Verein ab Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Jahre angehört.

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied durch den Vorstand kann auch dann erfolgen, wenn sich ein Mitglied außerordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind auf Antrag beitragsfrei.

zu 4: ☐ Beitragsfreies Mitglied kann werden, wer aus wirtschaftlichen Gründen zur Beitragszahlung nicht in der Lage ist.

Der Antrag hierzu muss schriftlich gestellt werden und wird vom geschäftsführenden Vorstand befristet beschieden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich. Beitragsrückstände sind bei Austritt oder Ausschluss bis zum Halbjahresende zu entrichten. Vorauszahlungen werden nicht zurückerstattet
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

Der Betroffene kann innerhalb von 8 Tagen beim Beirat Berufung einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig. Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen Schaden haftbar. Inventarstücke, Ausrüstungen und Gelder, die sich in seinen Besitz befinden, sind dem Verein zurückzugeben.

6 Rechte und Pflichten

1. Anwesende Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Versammlungen stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht, können jedoch an der Versammlung teilnehmen.
Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Fühlt sich ein Mitglied durch Organe des Vereins ungerecht behandelt, so setzt es sich mit dem geschäftsführenden Vorstand in Verbindung, der mit dem erweiterten Vorstand oder dem Beirat zu schlichten versucht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäß zu handeln und den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften zu fördern.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die spätestens 30.03. des Jahres zu zahlen sind. Bei Vereinseintritten wird der Beitrag innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme in den Verein fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben

Die Einkünfte bestehen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Einnahmen aus Sportveranstaltungen
3. wirtschaftlichen Einnahmen
4. Spenden
5. sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus:

1. Verwaltungsausgaben
2. Ausgaben im Sinne des § 2

Für Aufwendungen, Anschaffungen sowie Baumaßnahmen außerhalb des Haushaltsplanes, die durch Fremdkapital finanziert werden sollen und dabei 30 % der vorgesehenen Etatsumme überschreiten, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. In Fällen, in denen Dringlichkeit geboten ist, kann dies nachträglich innerhalb von drei Monaten nach Finanzierung geschehen.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen nach Eintragungen in das Vereinsregister, welches aus dem Grundbesitz, baulichen Anlagen, Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 11 Vorstände

1. Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand stellt den Vereinsvorstand i.S.d. § 26 BGB dar.

Er besteht aus:

- dem Vorstand Sport
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Verwaltung
- dem Vorstand Organisation

2. Der erweiterte Vorstand:

Der erweiterte Vorstand hat keine eigene rechtliche Vertretungsbefugnis des Vereins, sondern er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Aufgabenbewältigung.

Der erweiterte Vorstand besteht originär aus:

- dem Jugendleiter
- dem Leiter Verwaltung
- dem Leiter Facility Management
- dem Leiter Spielbetrieb
- dem Leiter Finanzbuchhaltung
- den Abteilungsleitern der sportlichen Sparten
- dem Leiter Revision
- dem Schriftführer
- dem Vorsitzenden des Beirates
- den drei Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt weitere Mitglieder des Vereines zur Erledigung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein in seinem Namen zu bevollmächtigen und diese zum erweiterten Vorstand zu berufen und auch wieder abzurufen.

Zum erweiterten Vorstand können z.B. insbesondere ergänzend berufen werden:

- der sportliche Leiter
- der Teammanager 1. Mannschaft
- der Leiter Teamorganisation
- der Leiter Verbandswesen

3. Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

Die Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bei einem Rechtsgeschäft, ab einem Wert von 2.000,- Euro netto, gemeinsam. In allen anderen Rechtsgeschäften sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand Verwaltung lädt zu Sitzungen des Vorstandes. Er beruft sie mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein, so oft es mindestens zwei Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, wobei die Übermittlung per E-Mail ausreichend ist. Eine Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand Verwaltung, bei seiner Verhinderung der Schriftführer, sorgt für die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie die Protokollierung und Ausfertigung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Unterzeichnung der jeweiligen Protokolle erfolgt durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die originären Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in den Sitzungen des Vorstandes ein Stimmrecht.

Die berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in den Sitzungen des Vorstandes kein Stimmrecht. Soweit jedoch absehbar ein Aufgabenbereich eines berufenen Mitgliedes des erweiterten Vorstandes in der Sitzung betroffen sein wird, soll er zur Sitzung eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Ausschüsse

1. ständige Ausschüsse:

- Jugendausschuss, geleitet durch den Jugendleiter als Ausschussvorsitzenden
- Sportausschuss, geleitet durch den Vorstand Sport als Ausschussvorsitzenden

Die übrigen Mitglieder sollen durch den Vorstand bestimmt werden.

2. befristete Ausschüsse:

Der Vorstand wird ermächtigt weitere Ausschüsse befristet einzusetzen und deren Mitglieder nebst dem Ausschussvorsitzenden zu bestimmen.

3. Aufgaben:

Ausschüsse sollen den Vorstand bei der Erledigung von Vereinsaufgaben unterstützen und beraten. Der jeweilige Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses. Ausgaben, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Ausschusses notwendig sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus maximal 11 Mitgliedern. Seine Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden eigenständig aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende des Beirates ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

Die wichtigsten Aufgaben des Beirates sind:

1. Beratung des Vorstandes,
2. Schlichtung von Streitigkeiten,
3. Entscheidungen nach § 5, Absatz 3 der Satzung,
4. Ehrungen und Seniorenbetreuung,
5. Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Generierung von Fördermitteln und Spenden in enger Zusammenarbeit mit dem Förderverein des SC Idar-Oberstein.

Der Beirat übernimmt auch repräsentative Aufgaben durch Knüpfen und Pflege von Kontakten zu Behörden, Politik und Wirtschaft.

Bei Abstimmungen innerhalb des Beirates entscheidet dieser mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Über Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr muss ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Mindestalter des Kassenprüfers ist 25 Jahre.

Beim vorzeitigen Ausscheiden oder Verhinderung eines Kassenprüfers bestellt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Ersatz.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres gemäß § 16 sind die Kassen des Vereins nach Absprache zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen. Die finanziellen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind den Kassenprüfern bei der Prüfung zugänglich zu machen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Leiters der Finanzbuchhaltung und des Vorstand Finanzen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 16 Wahlen

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des originären erweiterten Vorstandes und des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit.
3. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des geschäftsführenden oder originären erweiterten Vorstandes muss spätestens bei der nächsten ordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Die Möglichkeit, die Wahl in einer vorgezogenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand wird bis dahin ermächtigt:
 - a) bei Ausscheiden eines Vorstandes des geschäftsführenden Vorstandes bis zur Wahl ein Mitglied des geschäftsführenden oder ein originäres Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabenwahrnehmung des Ausgeschiedenen zu betrauen.
 - b) bei Ausscheiden eines originären Mitgliedes des erweiterten Vorstandes bis zur Wahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabenwahrnehmung des Ausgeschiedenen zu betrauen.

§ 17 Wahl- und Versammlungsleiter

Von der Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Dieser kann auch dem Vorstand angehören. Für die Neuwahl oder Entlastung des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 18 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst in der 2. Hälfte eines jeden Jahres stattfinden.

Der Termin muss 3 Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Idar-Oberstein (z. Zt. die Stadtfacette) durch den Vorstand Verwaltung öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand Verwaltung oder per Mail an eingereicht werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind

1. Jahresberichte
2. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Leiters der Finanzbuchhaltung
3. Entlastung der Vorstands- u. Ausschussmitglieder (siehe § 11)
4. Neuwahlen
5. Etat, ideeller Bereich, einschließlich Beiträge
6. Verschiedenes

Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf den Vorschlag des Wahl- und Wahlleiters durch die Mitgliederversammlung.

Stehen für einen Posten mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist die Abstimmung per Stimmzettel erforderlich.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

In dringenden Fällen kann auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes oder einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Termin muss 5 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden. § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Haftung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Stadtverwaltung Idar-Oberstein ist von der Einberufung schriftlich zu unterrichten. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idar-Oberstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Kann aus zwingenden Gründen das Vereinsvermögen nicht der Stadt Idar-Oberstein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergeben werden, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des örtlichen zuständigen Finanzamts ausgeführt werden

§ 21 Aufnahme eines anderen Vereins

Der Verein ist offen für die Aufnahme anderer Vereine im Sinne der Satzung, wenn sie die Zielsetzung unseres Vereins anerkennen und ebenfalls gemeinnützige Ziele verfolgen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach, nach erfolgtem Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kraft.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.2025 beschlossen.